

	<h1>Rektoratsbeschluss</h1>	<u>Dokument</u> III.0.4-01	<u>Version</u> B
		<u>Änd.dat.</u> 2015-02-29	Seite 1 von 3

**Datum des Beschlusses:** 03. 12. 2018

**Rektor:** Univ.-Prof. HR MMag. DDr. Erwin Rauscher

Vizerektorin: Prof. Mag. Dr. Elisabeth Windl

Vizerektor: Prof. Mag. Dr. Norbert Kraker

**Das Rektorat der Pädagogischen Hochschule Niederösterreich hat beschlossen:**

**Verordnung des Rektorats der PH NÖ**  
**Aufnahmeverfahren sowie Durchführungsbestimmungen**  
**zum Bachelorstudium „Elementarbildung: Inklusion und Leadership“**  
**für das Studienjahr 2019/20**

---

Gemäß § 52e (5) HG 2005 idgF erfolgt die Feststellung der Eignung durch Verordnung des Rektorats. Diese wird wie folgt festgelegt.

Das zweistufige Verfahren besteht aus einer schriftlichen Bewerbung (Teil A) und einem persönlichen Gespräch (Teil B).

## § 1 Geltungsbereich

- (1) Das Aufnahmeverfahren zur Feststellung der Eignung für das Bachelorstudium „Elementarbildung: Inklusion und Leadership“ gilt unabhängig von der Staatsangehörigkeit für Studienwerber/innen, die im Studienjahr 2018/19 an der PH NÖ zugelassen werden wollen.
- (2) Vom allgemeinen Teil des Aufnahmeverfahrens sind folgende Studienwerber/innen ausgenommen:
  1. Studierende aus transnationalen EU-, staatlichen oder universitären, zeitlich befristeten Mobilitätsprogrammen, die eine befristete Zulassung zum Bachelorstudium beantragen, müssen nicht am Aufnahmeverfahren teilnehmen.
  2. Studierende, die bereits zum Bachelorstudium „Elementarbildung: Inklusion und Leadership“ an einer im Verbund Nordost vertretenen Institution zugelassen sind.

	<h1>Rektoratsbeschluss</h1>	<u>Dokument</u> III.0.4-01	<u>Version</u> B
		<u>Änd.dat.</u> 2015-02-29	Seite 2 von 3

## § 2 Aufnahmeverfahren Allgemeines

- (1) Die Zulassung zum Studium setzt die Eignung voraus. Diese Eignung wird mit einem zweistufigen Aufnahmeverfahren festgestellt.
- (2) Studienwerber/innen, die eine Behinderung im Sinne des Bundes-Behindertengleichstellungsgesetzes, BGBl. I Nr. 82/2005 einen Behindertenpass des Sozialministeriumservice oder durch ein fachärztliches oder fachpsychologisches Gutachten nachweisen können, können eine alternative Überprüfung der Eignung beantragen, wenn die Behinderung eine Durchführung der Eignungsfeststellung nach Maßgabe dieser Verordnung nicht oder nur teilweise zulässt. Über die Methode der Eignungsfeststellung entscheidet das für die Studienzulassung zuständige Mitglied des Rektorats.
- (3) Informationen zum Ablauf des Aufnahmeverfahrens werden auf der Website der PH NÖ veröffentlicht.
- (4) Die erste Stufe des Aufnahmeverfahrens besteht aus der Registrierung und einer schriftlichen Bewerbung bestehend aus Lebenslauf und Motivationsschreiben (Modul A). Die zweite Stufe stellt ein persönliches Gespräch (Modul B) dar.
- (5) Das Aufnahmeverfahren darf pro Studienwerber/in innerhalb eines Studienjahres nur einmal durchlaufen werden und behält Gültigkeit für ein Studienjahr.

## § 3 Registrierung

- (1) Für die Teilnahme am Aufnahmeverfahren ist die Registrierung im Voranmeldesystem PH-Online der PH NÖ erforderlich.
- (2) Bei der Registrierung müssen die für das Aufnahmeverfahren notwendigen persönlichen Daten angegeben werden.
- (3) Die Frist- für die Registrierung beginnt am 1. März 2018 und endet am 31. August 2018.
- (4) Eine Registrierung außerhalb der festgesetzten Frist oder ohne Benützung des Voranmeldesystems (etwa im Wege von E-Mail, Fax, Telefon etc.) ist nicht zulässig. Eine unvollständig ausgefüllte, wahrheitswidrige, nicht den Formvorschriften entsprechende oder nicht fristgerechte Registrierung ist ungültig und bleibt jedenfalls unberücksichtigt.
- (5) Pro Studienwerber/in ist eine Anmeldung und damit die Anlage eines Benutzerkontos zulässig. Doppel- oder Mehrfachanmeldungen sind ungültig und bewirken, dass sämtliche Einbringungen unberücksichtigt bleiben. Leistungen, die unter Verwendung eines ungültigen Accounts erbracht werden, sind ebenfalls ungültig.

	<h1>Rektoratsbeschluss</h1>	<u>Dokument</u> III.0.4-01	<u>Version</u> B
		<u>Änd.dat.</u> 2015-02-29	Seite 3 von 3

## § 4 Modul A: schriftliche Bewerbung

- (1) Die schriftliche Bewerbung muss von dem/der Studienwerber/in eigenständig erstellt werden.
- (2) Diese setzt sich zusammen aus einem Lebenslauf der Studienwerberin/des Studienwerbers, aus dem der Bildungsweg sowie die beruflichen Tätigkeiten hervorgehen, sowie einem Motivationsschreiben, in dem die Studienwerber/innen ihr bisherige Berufsbiografie reflektieren und ihre Motivation für die Wahl dieses Studiums sowie ihre Erwartungen daran begründen.
- (3) Ist die schriftliche Bewerbung unvollständig, so ist eine weitere Teilnahme am Aufnahmeverfahren für das Studienjahr 2018/19 nicht möglich.
- (4) Die schriftliche Bewerbung wird im PH-Onlinesystem hochgeladen.

## § 5 Modul B: persönliches Gespräch

Zur Darlegung und Klärung der persönlichen Dispositionen der Studienwerber/innen wird ein persönliches Aufnahmegespräch durchgeführt, wobei auf folgende persönlichkeitsbezogene Dimensionen besonderer Wert gelegt wird:

- allgemeine Interessen in Zusammenhang mit beruflichen Schwerpunktsetzungen
- Persönliche Selbstkonzepte
- Reflexionsfähigkeit
- Kontaktbereitschaft
- Klärung der Motivlage
- Belastbarkeit

## § 6 Antragstellung auf Zulassung

- (1) Sobald ein positives Ergebnis des Aufnahmeverfahrens vorliegt, müssen die Studienwerber/innen innerhalb der allgemeinen Zulassungsfrist bis spätestens 5. September 2018 um Zulassung ansuchen und den ÖH-Beitrag entrichten.
- (2) Eine spätere Zulassung zum Studium ist nur in Ausnahmefällen begründet möglich.
- (3) Die Zulassung zum Bachelorstudium setzt die positive Absolvierung des Aufnahmeverfahrens sowie die Erfüllung der weiteren gesetzlichen Zulassungsvoraussetzungen voraus.

## § 7 In-Kraft-Treten

Die Verordnung tritt mit der Veröffentlichung im Mitteilungsblatt in Kraft.

Baden, am 3. Dezember 2019  
Rektorat der PH NÖ